Der Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 89. Hirschberg, Mittwoch den 7. November. **1849.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

62ste Sitzung der Ersten Kammer am 2. November.

Minister: Graf Brandenburg, v. Strotha, Simons, Regierungs-Kommissar v. Schellwitz.

Der Abg. Diergardt der Ersten Kammer hat folgenden Antrag eingereicht:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß eine Kommission ernannt werde, welche die durch den holländisch-belgischen Handelsvertrag vom 29. Juli 1846 den diesseitigen Gewerben und der Landwirthschaft zugefügten Nachtheile zu untersuchen und geeignete Vorschläge zur Beseitigung derselben zu machen habe.

Der Antragsteller weist auf die Nachtheile des Vertrags hin. Die große Zolldifferenz beschränke den Absatz nach Holland und vermehre die Arbeitslosigkeit.

Tagesordnung: Bericht des Centralausschusses für Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Titel II. Artikel 24 bis 31 mit Bezug auf die Beschlüsse der zweiten Kammer.

Die Kommission der ersten Kammer beantragt die Annahme der Beschlüsse der zweiten Kammer.

Nur bei Art. 29 erhebt sich eine kurze Debatte. Der Justizminister erklärt, daß mit der Bestimmung über die Korporationsrechte der Religionsgesellschaften eine besonderes Gesetz über Verleihung von Korporationsrechten an andre Gesellschaften wohl verträglich sei.

Die Kammer tritt in allen Punkten den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

Es folgt der Bericht des Centralausschusses über die Artikel 32 bis 37.

Nach kurzer Debatte werden auch diese Artikel in der von der zweiten Kammer gegebenen Fassung angenommen.

Ferner: Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 23. Mai 1849.

Die Kommission beantragt: Die hohe Kammer wolle

1. die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Erlasses der vorläufigen Verordnung vom 23. Mai anerkennen;
2. die Erklärung darüber, ob der vorläufigen Verordnung vom 23. Mai die Genehmigung zu ertheilen, vorbehalten;
3. dem von der zweiten Kammer hinsichtlich der Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam vorgeschlagenen neuen Gesetze in nachstehender Fassung die Zustimmung ertheilen:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen des Obern nicht Gehorsam zu leisten; wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsbehörde nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. Die Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein andres Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwerer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849."

Olberg: Gehorsam ist das Band der Armee. Wer an dem Gehorsam rüttelt, zerstört dieses Band. Darum kann dieses Vergehen nicht strenge genug geahndet werden. Eine Strafe von sechs Wochen für dasselbe ist eher zu milde als zu strenge.

Kriegsminister: Die Gefahren des Ungehorsams in der Armee sind bekannt. Es muß denselben möglichst vorgebeugt werden. Das Militairstrafgesetzbuch macht einen Unterschied zwischen mittlerm und strengem Arrest; der letztere ist viermal schwerer als der erstere; es ist ihm ein sechswöchiges Gefängniß analog.

Der Antrag der Kommission wird unverändert angenommen.

Es folgt der Bericht der Kommission zur Erwägung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normalpreise. Die Kommission schließt sich den Beschlüssen der zweiten Kammer an, ausgenommen in §. 4. C. wo sie vorschlägt, statt „geringeren Qualität" zu setzen „mittleren Qualität", und Alinea D. folgendermaßen zu fassen: „Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt, welche für jedes auszufütternde Stück Vieh nach § 2 und 3 zu bestimmen sind."

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Es folgen noch mehrere Petitionen, welche theils den betreffenden Kommissionen überwiesen werden, theils Anträge auf Tagesordnung zur Folge haben.

45ste Sitzung der Zweiten Kammer am 31. Oktober.

Minister: v. Manteuffel, Simons, v. Ladenberg, v. d. Heydt, v. Rabe, v. Strotha.

Fortsetzung der Berathung über die Verfassungs-Urkunde.

Zu Artikel 39 ist keine Veränderung vorgeschlagen worden.

Die Theile des Artikels 40 werden getrennt zur Diskussion gestellt.

Die Amendements finden hinreichende Unterstützung.

Osterrath: Große Güter werden immer beliebt werden und vorhanden sein. Aber auch der vierte Stand ist zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, ein kleines Grundeigenthum zu erwerben, ist ein wichtiges Mittel gegen das Proletariat. Arbeiter, die ein kleines Grundeigenthum haben, sind die tüchtigsten und besonnensten.

v. Klützow: Der höchste Reinertrag ist nicht immer der Volkswohlfahrt am wohlthätigsten. Ein Grundeigenthum, das 10 Menschen gut ernährt, ist besser, als ein solches, welches für 20 Menschen nur kümmerlichen Ertrag liefert. Daher kann der höhere Reinertrag nicht der einzige Maßstab für die Gesetzgebung sein.

Minister des Innern: Es ist nicht möglich, die Theilbarkeit des Grundeigenthums durch Gesetze zu beschränken. Es finden sich immer Mittel und Wege, dieselben unwirksam zu machen. Man muß aber das Mißverständniß verhüten, als wolle die Gesetzgebung die Theilbarkeit oder die Beschränkung derselben befördern.

v. Pegnilhen: Es ist besser, Zeitpachten zu unterstützen, als die Eigenthumserwerbung kleiner Grundstücke, wodurch oft die Kleinbesitzer den Hypotheken-Gläubigern verfallen.

Lensing: Wir dürfen den Grundbesitzern vertrauen, daß sie eine nachtheilige Zersplitterung nicht vornehmen, noch zulassen werden.

Der erste Theil wird nach der Fassung des Kommissions-Antrages angenommen.

Zum zweiten Theil ist ein Amendement vom Abg. Robe eingegangen: „Den Ausdruck Hoheit nicht blos auf Rechte, sondern auch auf Privilegien zu beziehen.“

Robe: Der Feudal-Staat ist untergegangen, aber manche Einrichtung desselben ist geblieben. Der Sieger hat Recht, darum müssen die letzten Trümmer des Feudal-Staats fallen und alle Hoheitsrechte aufgehoben werden, die von Privaten ausgehen. Die Verfassung besteht, gewisse Vorrechte sind bereits aufgehoben, die also nicht mehr existiren. Es kann nicht in Ihrer Absicht liegen, ein neues Glied zwischen Bürger und König einzuschieben. Unser ganzes Volk gehört dem Ritterstande an, nachdem es in seinen Schlachten gegen den äußern Feind mit den Waffen in der Hand sich den Ritterschlag erkämpft und den höchsten Ruhm erworben hat. Sie selbst haben ihm die Ritterlichkeit zugesprochen. Lassen Sie ihm also den Stolz, keinen andern Herrn über sich zu haben, als Gott und den König.

Bei der Abstimmung wird der erste Satz des Kommissions-Antrags verworfen, dagegen das Amendement des Abg. Robe angenommen.

Der zweite Satz des Kommissions-Antrags wird auch verworfen, aber der Zusatz angenommen.

Beim dritten Theile schlägt die Kommission die Fassung der Ersten Kammer vor.

Minister des Innern: Erbpachtsverträge sind durch die vorliegende Bestimmung allerdings aufgehoben, aber bei Erwerbung von Grundstücken kann ein ablösbarer Grundzins ausbedungen werden.

Bei der Abstimmung ward der Zusatz-Antrag der Kommission mit großer Majorität angenommen.

Demnach lautet nun, nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer, der Artikel 40 also:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben, zulässig.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

a. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zugehenden Hoheits-Rechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den Berechtigten oblagen.

b. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließende frühere Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstück ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besondern Gesetzen vorbehalten.“

Hierauf folgt die Berathung über den Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle, betreffend den die Klassen-Steuer-Befreiungen aufhebenden Gesetz-Entwurf.

Die Kommission beantragt die Genehmigung des Entwurfs mit der Maßgabe, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1850 in Ausführung komme.

Der Entwurf lautet:

„Artikel 1. Die nach dem Klassen-Steuergesetz vom 30 Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militair-Beamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, so wie endlich für die Hebammen eingeführten Befreiungen von der Klassen-Steuer werden hierdurch aufgehoben, und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassen-Steuer veranlagt.

Artikel 2. Der Finanz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Die eingegangenen Amendements finden hinreichende Unterstützung.

Wehmer: Sollen gewisse Militair-Personen von den Steuern frei sein, dann fordere ich das auch für die Volksschullehrer. Es giebt viele Tagelöhner, die eine bessere Einnahme haben, als viele Elementarlehrer. Ich halte es für dringend nothwendig, einem Stande alle Theilnahme zuzuwenden, der von der höchsten Wichtigkeit für den Staat ist.

Stämmler: Soll eine Ausnahme rücksichtlich der Schullehrer stattfinden, dann muß sie auch für die Hebammen eintreten. Die Verfassung hat sich gegen die Ausnahmen ausgesprochen, es wird daher nicht gut sein, wieder den Einnahmen das Wort zu reden.

Stiehl: Seit 30 Jahren hat die Regierung für die innere Ausbildung der Lehrer auf's Beste gesorgt, aber ihre äußere Stellung blieb unberücksichtigt. Daher werden für sie Ausnahmen verlangt. Aber bei aller Theilnahme für die Lage der Volks-

Schullehrer muß ich mich doch gegen ihre Steuerbefreiung aussprechen. Der Lehrer lebt in und mit dem Volke und soll auf's Volk wirken, darum muß er auch gleiche Lasten mit ihm tragen. Das Unterrichts-Gesetz liegt uns bald vor und die Besoldung wird schnell regulirt sein. Ich erwarte von dem Patriotismus und dem Pflichtgefühl der Lehrer, daß sie keine Klage erheben werden gegen eine Steuer, von welcher selbst der Tagelöhner nicht ausgenommen ist.

v. Rohrscheidt: Das Unterrichts-Gesetz wird der Kammer Gelegenheit geben, den Lehrern zu helfen.

Keller: Ich verlange, daß die Schullehrer von der Klassen-Steuer so lange befreit bleiben, bis das durch die Verfassung ihnen garantirte genügende Einkommen festgestellt ist.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung werden sämmtliche Amendements verworfen, der Kommissions-Antrag aber angenommen.

46ste Sitzung der Zweiten Kammer am 2. Novbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, v. Griesheim (als Vertreter des Kriegsministers), Geh. Finanzrath Mellin.

Bericht der für die Prüfung der Gesetzesvorlage über den Bau der Ostbahn, der westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn ernannten Kommission.

Riedel: Dadurch daß der Staat den Bau der Eisenbahnen übernimmt, kann die freie Entwickelung des Volkes nur gewinnen. Die Vervollständigung unsers Eisenbahnnetzes ist nöthig und kann nur durch den Staat bewerkstelligt werden. Die Eisenbahnen müssen aufhören Gegenstände der Industrie zu sein, sie dürfen nicht der Gewinnsucht der Actionaire dienen. Lebensbedingungen solcher Institute sind vollkommene Betriebsorganisation und Wohlfeilheit. Durch die Verwandlung der Eisenbahnactien in Staatsschuldscheine würden die Eisenbahnen erst gemeinnützige Anstalten werden.

Handelsminister: Jetzt liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob da wo eine Eisenbahn ins Stocken gerathen ist, der Staat einschreiten solle oder nicht. Die Regierung hält dafür, daß es Pflicht sei einzuschreiten.

Winzler: Vor allem ist zu bedenken, ob die erforderlichen Kosten zum Bau vorhanden oder unter vortheilhaften Bedingungen zu erlangen sind. Wichtiger erscheint mir aber noch die Regulirung der Steuerangelegenheit, worauf allgemein im Volke gewartet wird. Die Rentabilität der Ostbahn vermag ich nicht zu erkennen. Die Finanzen des preußischen Staats sind zwar nicht beklagenswerth, aber es werden sich dringendere Ausgaben herausstellen, die wir nicht übergehen dürfen, wenn wir der Noth und Unzufriedenheit in dem Handwerker- und Arbeiterstande mit Erfolg entgegentreten wollen.

v. Bodelschwingh: Die Ausführung der Ostbahn ist eine Ehrenschuld, wobei ich übergehe, daß die Provinz Preußen selbst die Schuld trägt. *) Aber gegen die Uebernahme sämmtlicher Eisenbahnen durch den Staat muß ich mich erklären, denn ich habe noch nicht gehört, daß die Eisenbahnen als Privateigenthum dem Handel und Verkehr nicht sehr gedient hätten. In England versteht man sich auf Handel und Verkehr, und dort sind die Eisenbahnen ganz der Privatindustrie überlassen. Ich wünsche aber auch noch, daß bei dem Bau unserer Eisenbahnen das inländische Eisen benutzt werden möge.

Ohm: Ich wünsche zwar, daß der Bau der Ostbahn vom Staate zu Ende geführt werde, aber ich wünsche nicht, daß dazu eine Anleihe gemacht, sondern daß Papiergeld kreirt werde.

Wegener: In England, Frankreich und Belgien sind alle Eisenbahnen aus Privatunternehmungen entstanden. Die Regierung baut nicht billiger als die Privatindustrie. Auch haben die Privatgesellschaften die Eisenbahnen nicht in einer Weise verwaltet, die zu erheblichen Beschwerden veranlassen.

Hirsch: Wenn die Nothwendigkeit für den schleunigen Bau der Ostbahn spricht, so spricht sie nicht minder auch für den Bau der Posen-Breslauer Bahn.

Handelsminister: Die Regierung hält den Bau dieser Bahn für nöthig und wird seiner Zeit darauf eingehen, wenn ihr Privatgesellschaften nicht zuvorkommen.

Scherer: Privatleute haben nur ihren Vortheil im Auge. Wirkliche Organisation des öffentlichen Verkehrs kann nur durch eine einheitliche Verwaltung zu Stande gebracht werden. Die große Zahl der Bahnbeamten darf nicht in die Hände von Privaten gegeben und vom Staate unabhängig gemacht werden.

Die weitern Verhandlungen werden auf die nächste Sitzung vertagt.

*) Auf dem Vereinigten Landtage hatten die Abgeordneten der Provinz Preußen hauptsächlich gegen den Bau der Ostbahn gestimmt.

Ihre Majestät die Königin traf auf der Durchreise nach Wien am 1. Nov. um 7 Uhr Abends, in Begleitung Ihrer Majestät der Königin von Sachsen und Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Johann von Sachsen, im Bahnhofe der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn zu Breslau ein. Gegen 200 Mädchen, größthentheils in blau- und schwarz-weißer Kleidung, bildeten ein Spalier vom Vorsaal des Empfangs-Zimmers bis an den Haupt-Ausgang, vor welchem die Königlichen Wagen hielten. Der kurze Weg war mit Blumen bestreut. Mit dem Hereinbrechen der Dunkelheit wurden die Gebäude zwischen dem niederschlesischen Bahnhofe und dem Königl. Palais erleuchtet; namentlich zeichneten sich Zettlitz's Hotel, das Scheurich'sche Haus und das Theater durch eine glänzende Illumination aus. Als nach erfolgter Ankunft der hohen Reisenden der Herr Bürgermeister Bartsch dieselben begrüßt hatte, bestiegen sie einen bereit gehaltenen Wagen und fuhren dem Königlichen Schlosse zu. Wie auf einen Zauberschlag entzündeten sich die Promenade entlang eine Reihe bengalischer Lichter in den buntesten Farben. Eine zahlreiche Menge hatte sich auf der Schweidnitzer Straße aufgestellt, deren stürmische Lebehochs die Luft erfüllte. Auf der Rampe vor dem Königlichen Palais stiegen die Fürstinnen aus. Rings umher erleuchteten bengalische Flammen den Platz. Einige Sänger-Chöre, zu denen auch das des Breslauer Schullehrer-Seminars gehörte, stimmten das Preußenlied an. Am Schlusse brachten die Sänger Ihrer Majestät der Königin ein Lebehoch aus, in welches das versammelte Publikum einfiel. — Am 2. Nov. früh, um 3/4 7 Uhr, verließen die hohen Reisenden Breslau wieder, und setzten auf der oberschlesischen Eisenbahn, vermittelst eines Extrazuges, die Reise nach Wien fort. (Die Ankunft zu Wien ist 11 Uhr 50 Minuten Abends erfolgt, und wurden die hohen Reisenden daselbst von Sr. Majestät dem Kaiser persönlich bewillkommnet und nach Schönbrunn geführt.)

Zu Paderborn ist es zwischen den dort erst eingerückten Mannschaften des 3ten Husaren-Regiments und einem Theile der Einwohner zu heftigen Reibungen gekommen.

Tanzboden-Schlägereien und wie man sagt auch religiöse Anfeindungen sollen die Ursache sein. Ein Polizei-Commissar hat einen schweren Säbelhieb erhalten.

Die Deutsche Volkshalle, ein Blatt, von dem man durchaus nicht behaupten dürfte, es scheue ein Mittel, wenn es gilt, die Preußische Regierung und das Preußische Heer zu schmähen, enthält über den Paderborner Exceß folgende Bemerkung: „Doch muß zur Steuer der Wahrheit bemerkt werden, daß auch die Soldaten mitunter gereizt und mehr als einmal mit den Worten: „„Bluthunde, die unsere Brüder in Baden geschlachtet!““ begrüßt worden sind; ferner, daß in Neuhaus in Folge der dort ausgebrochenen Raufereien ein Soldat auf der Straße überfallen und mit mehreren Messerstichen verwundet worden ist. Ihr hiesiges brutales und sinnloses Wüthen kann zwar dadurch nicht gerechtfertigt, ja, nicht einmal entschuldigt werden, es wird aber dadurch erklärlich und auch in etwas einer richtigen Beurtheilung fähig.“

Es ist dieser Satz um so beachtungswerther, als nicht selten sogenannte Demokraten, die dem Soldaten gegenüber eine besondere Intelligenz beanspruchen, bei ihren Beleidigungen und Insulten gegen gemeine Soldaten dann von diesen diejenige intelligente Ruhe und sokratische Geduld verlangen, die eben nicht gar Vielen, selbst nicht der erleuchteten Demokratie, eigenthümlich ist.

Am Sonntage, dem 28. Okt., kam es zwischen Soldaten und Bürgern in einem Wirthshause zu Elberfeld zu einer Schlägerei, die blutig endete und Verwundungen absetzte, an welchen ein Soldat noch gefährlich darniederliegt. Der Vorfall ist um so mehr zu bedauern, da er in dem Unwillen einiger anwesenden Bürger in jenem Wirthshause, über die unnütze, die Mehrzahl der Bürger hart drückende Einquartierungslast, seinen Ursprung gefunden haben soll. Die Mehrzahl wohl hoffte beim Abzuge der bis zum 26. d. dort einquartierten Soldaten, von diesem Drucke befreit zu sein, jene Bürger sollen nun das Einrücken einer andern Kompagnie getadelt, dann in derben Wortwechsel mit den Soldaten gerathen und endlich so weit gekommen sein, daß der Soldat von seinen Waffen und die Bürger von den Messern Gebrauch machten.

Deutschland.

Mecklenburg.

Die Deputirten des ritterschaftlichen Kongresses hatten unterm 9. und 19. Okt. zwei Schreiben an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gerichtet. In dem ersteren stellte die Ritterschaft den Antrag: „daß Se. Hoheit derselben in Gemäßheit einer Verordnung vom 28. Novbr. 1817 den Rechtsweg eröffnen und die Entscheidung der Streitfragen im kompromissarischen Wege zulassen wolle.“ — Der Großherzog weder dem früheren Protest gegen das neue Staatsgrundgesetz noch der Betretung des Rechtsweges Berücksichtigung gebend, ließ bekanntlich das Staatsgrundgesetz proklamiren. Darauf hat nun die Ritterschaft in einem zweiten Schreiben an den Großherzog ein neues Protest eingelegt: „daß sie das unterm 15. Okt. mit einem Einführungsgesetz publizirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, de dato den 10. Okt., als rechtsgiltig nicht anerkennen könne, und eben so die ausgesprochene Aufhebung der Landstände und ständischen Korporationen als rechtswidrig ansehen müsse, daher überall die Rechte der Ritterschaft verwahren müsse.

Freie Stadt Lübeck.

Die freie Hanse-Stadt Lübeck hat nunmehr auch am 12. Oktober ihren Beitritt zu dem Bündnisse vom 26. Mai c. erklärt.

Freistadt Frankfurt a. M.

Am 19. Oktober Abends ist Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser mit seiner Familie aus Belgien nach Frankfurt zurückgekehrt.

Hessen und am Rhein.

Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Albrecht ist am 29. Oktober Nachmittags um 2 Uhr unter dem Donner der Geschütze zu Mainz angelangt. Er begab sich sogleich nach dem Schloßplatze, wo die sämmtliche Garnison in Parade aufgestellt war, und wo die Uebergabe der Gouvernementswürde, Namens Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen, durch den bisherigen Vice-Gouverneur, Gen.-Lieut. v. Hüser, in die Hände Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Albrecht geschah. Eben so nahm der Königl. Preuß. Gen.-Major v. Schack aus den Händen des Kaiserl. Oesterr. F.-M.-L. Baron v. Jetzer den Posten als Festungskommandant entgegen.

Bayern.

Am 29. Oktober hat endlich der für die deutsche Frage bestehende Ausschuß der Abgeordneten förmlichen Beschluß gefaßt, und seine Anträge für die nächste Sitzung formulirt. Die Kommission beantragt in umständlicher Erwägung, resp. Billigung, der von der baierischen Regierung in der deutschen Frage beobachteten Haltung „zur motivirten Tagesordnung überzugehen“, und die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung den Grundgedanken der Einigung des gesammten Deutschlands festhalten und für das Zustandekommen einer dieses bezweckenden definitiven Verfassung nöthige Opfer nicht scheuen, auch die Ergebnisse diesfälliger Verhandlungen zur Kenntniß und Zustimmung der Kammer vorlegen werde.

Württemberg.

Das Ministerium Römer hat nun seine Entlassung genommen und erhalten. Das neu ernannte Ministerium besteht aus folgenden Staatsmännern: von Herdegen (Finanzen); von Schlayer (Inneres); von Wächter-

Spittler (Kirchen- und Schulwesen und provisorisch auswärtige Angelegenheiten); Generalmajor von Baur (Kriegswesen) und Staatsrath von Hänlein (Justiz.) Die neu ernannten Minister haben bereits eine Ansprache an das Volk erlassen, worin sie erklären, es als ihre Aufgabe betrachten zu wollen, die Saaten des Besseren mit Sorgfalt zu pflegen, insbesondere zur Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands nach Kräften mitzuwirken und die württembergische Landesverfassung im Sinne der Grundrechte der deutschen Nation weiter zu entwickeln, anderntheils das gesunkene Ansehen der Gesetze und Behörden wieder herzustellen. Leider enthält die Ansprache auch die Kundgabe, daß das Etatsjahr 1848—49 ein Defizit von 5 Millionen Fl. gegeben, was durch die Zeitverhältnisse, die so nachtheilig und zerstörend einwirkten, veranlaßt wurde; es müsse daher zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts unabweisbar zur Auflegung neuer Steuern geschritten werden. Die Einberufung der Landesversammlung wird demnächst stattfinden. — Der neu ernannte Minister von Schlayer ist unbestritten der gediegenste Staatsmann Württembergs.

Baden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen ist am 30. Oktober Abends wieder in Karlsruhe eingetroffen.

Schleswig-Holstein.

Zu Kiel ist am 1. Nov. die schleswig-holstein'sche Landes-Versammlung wegen Bewilligung der Steuern für 1850 eröffnet worden.

Oesterreich.

Die Wiener Zeitung vom 30. Oktbr. enthält das bereits erwartete Gesetz über die neue Einkommensteuer. Demselben sind wie allen den bisherigen größern ministeriellen Erlassen die Motive, welche es veranlaßt haben, vorausgeschickt. Die Einkommensteuer soll das bestehende System der direkten Besteurung nicht umstoßen, sondern nur ergänzen und wesentlich verbessern. Die Grund- und Gebäudesteuern bleiben daher in voller Anwendung, letztere wurde im Hinblick auf dieses neue Gesetz erst vor Kurzem erhöht.

Der Erlaß, daß in Ungarn keine Todesurtheile mehr über politische Vergehen gefällt werden sollen, ist erschienen und hat große Freude bereitet. Auch hat F.-Z.-M. Haynau eine Anzahl minder gravirter Arrestanten aus dem Civilstande straffrei entlassen, und diesen Gnadenakt zugleich auf jene wegen gleicher politischer Vergehen bereits abgeurtheilten und in der Strafe befindliche Individuen ausgedehnt, insofern das über Letztere verhängte Strafausmaß die Dauer einer einjährigen Arrestirung nicht überschreitet; in Folge dieses Erlasses erhielten 56 Verhaftete ihre Freiheit.

In diesem Augenblicke, was bei den strengen polizeilichen Maßregeln fast unglaublich klingt, greift zu Pesth eine wilde Demoralisation der unteren Volksklassen um sich. In den Tavernen auf dem Heuplatze (die südlichen Barrieren Pesths) und am Homok in der Nähe des für die politischen Hinrichtungen bestimmten Holzplatzes, treibt sich bei Tag und Nacht ein Rudel liederlicher Personen des weiblichen Geschlechtes umher, was viel dazu beiträgt, ein bei uns lange fast verschwunden gewesenes großstädtisches Proletariat in Schwung zu bringen. Bei der Umsicht der resp. Stadthauptmannschaft steht wohl eine baldige Abhülfe dieses Uebels bevor.

Aus Widdin berichtet man: Dem umsichtigen Benehmen des Generals Hauslaab glückte es, die zahlreichen von den Rebellenhäuptlingen versuchten Umtriebe, welchen die dortigen unteren Autoritäten indirekt Vorschub leisteten, zu nichte zu machen. Es ward z. B. versucht, die italienischen und polnischen Flüchtlinge nicht als österreichische Unterthanen gelten zu lassen und demgemäß deren freiwillige Abreise mit Gen. Hauslaab für unzuläßig zu erklären; seinen ernsten Vorstellungen gelang es erst, dem Rechte Anerkennung zu verschaffen. Bem, jetzt Murat Pascha, erließ am 14. Oktbr. eine neue Proklamation, worin er den Emigrees, im Falle sie zum Islam übertreten würden, die glänzendsten Versprechungen machte. Guyon haranguirte die schaarenweise zur Abreise Strömenden vom Balkon. Beide und die hervorragendsten Häupter der Emigration beabsichtigen sogar, wie es heißt, einen Handstreich gegen die Person des Gen. Hauslaab, um sein Friedenswerk zu paralysiren. Das rechtzeitige Eintreffen des österreichischen Dampfers „Ludwig," Kapitain Milano, imponirte jedoch den Abenteurern, die auch von der Mannschaft, welche mit Sehnsucht den Moment der Rückkehr in das Vaterland entgegensah, Uebles zu erwarten gehabt hätten. Auf die Beschwerde und das Verlangen des Gen. Hauslaab ward Guyon am folgenden Tage von den türkischen Behörden unter starker türkischer Eskorte trotz des furchtbarsten Regenwetters nach Konstantinopel abgeführt. Ungeachtet aller Machinationen schifften sich am 21. Okt. um 6 Uhr Abends auf den Remorqueurs Magyar und Merkur mit 6 Schleppschiffen 3171 Mann, darunter mehr als 60 Offiziere, nach Oesterreich ein; unter ihnen befand sich sogar ein Individuum, welches bereits den Uebertritt zum Islam gelobt hatte. Sämmtliche Magyaren, galizische Polen und aus Oesterreich gebürtige Italiener schifften sich ein; zurück blieben im Ganzen höchstens 700 Mann, fast durchgehends russische Unterthanen.

Zu Klausenburg wurden am 18. Okt. zwei der Hauptführer der Szekler durch kriegsrechtlichen Spruch zum Tode durch den Strang verurtheilt und diese Sentenz an ihnen vollzogen. Es waren Andreas Tamas aus dem Cziker Stuhle, früher k. k. pensionirter Major, und Ladislaus Sandor aus demselben Distrikte. Dieser letztere wurde als Mörder hingerichtet, weil er 17 Wallachen habe ohne Grund und Anlaß erschießen lassen.

Niederlande.

Die Staats-Courant veröffentlicht endlich die offizielle Ministerliste. Herr Thorbecke ist zum Minister des Innern, Sonsbeck zum Minister des Aeußern, van Rosenthal zum Minister der Justiz, Lucas zum Marineminister, Staatsrath Pahnd für die Kolonieen und van Rosse zum Finanzminister ernannt worden.

Frankreich.

Durch eine offizielle Botschaft hat der Präsident der Republik die National-Versammlung benachricht, daß das bisherige Ministerium nicht mehr bestehe. Das neue Ministerium bilden: General d'Hautpoul, Krieg; Achille Fould, Finanzen; Rouher, Justiz; Ferdinand Barrot, Inneres; A. de Rayneval, auswärtige Angelegenheiten; Dumas, Handel und Ackerbau; Parrieu, öffentlicher Unterricht und Kulte; Admiral Romain-Desfossés, Marine und Kolonieen; Bineau, öffentliche Arbeiten. — Dieser Kabinetswechsel hat die Kammer außerordentlich überrascht, indem das entlassene Ministerium in derselben eine Mehrheit von 300 Stimmen hatte.

Ueber den Streit zwischen Frankreich und Marokko erfährt man, daß der Kaiser am 8. Okt. die von Frankreich verlangte Genugthuung definitiv verweigert, später den Versuch gemacht hat, die Vermittelung des nordamerikanischen General-Konsuls zu erlangen, welche dieser indeß wegen der diplomatischen Vorgänge in Washington verweigerte, und daß darauf der französische Geschäftsträger erklärte, er werde am 21sten durch seine Entfernung das Signal zum Ausbruche der Feindseligkeiten geben, wenn bis dahin nicht vollständige Genugthuung gegeben sei.

Briefe aus Algier schildern die furchtbaren Folgen eines durch die Araber veranlaßten Feldbrandes, der die ganze Ebene um Philippeville in Flammen und auch die Stadt selbst in Gefahr setzte. Nur den muthigsten und unablässigsten Anstrengungen gelang es, dem verheerenden Elemente Schranken zu setzen.

Spanien.

Der König hat am 23. Okt. die Minister ohne irgend eine Verlegenheit empfangen. Der König soll zum Ehren-Palast-Gouverneur ernannt werden; man will hierdurch den Schein retten. Die amtliche Zeitung bringt die Ernennung des Marquis Miraflores zum Präsidenten und des Fürsten von Anglona und des Herzogs von Veraguaz zu Vice-Präsidenten des Senats.

Griechenland.

Nachdem die Zahl der Flüchtlinge in Griechenland die Zahl von 2000 bereits überstiegen, hat die Regierung der weiteren Einwanderung durch Befehle an ihre Konsuln, eine Pässe weiter zu visiren, Einhalt setzen müssen.

Türkei.

Die Pforte hat unterm 15. Okt. die amtliche Bekanntmachung erlassen, daß vom 30. d. M. an eine Abtheilung der türkischen Flotte unter dem Kommando des Mustafa Pascha sämmtliche Häfen und Küsten der Insel Samos blockiren werde.

China.

Die Portugiesen haben am 25. August, um den Mord des Gouverneurs von Macao zu rächen, einen Angriff auf ein an der Gränze liegendes Fort gemacht, dasselbe erstürmt, 74 Chinesen getödtet, mehrere Häuser in Brand gesteckt und 40 Geschütze vernagelt. Sowohl englische als französische Kriegsschiffe hatten sich zur Unterstützung der Portugiesen oder zur Ueberwachung der Begebenheiten nach Macao begeben.

Büreaukratie.

Alle hören von dem drückenden Gespenste der Bureaukratie. Wenige kennen es, weil es eben ein Geist ist, der erkannt sein will. Man muß an seinen Kämmerchen, an den Aemtern, wo er spukt, gestanden und ihn belauscht haben. Denn er stellt sich bisweilen, wie in Zeiten der Noth, die auch ihm im vorigen Jahre gekommen, schlafend, oder als wäre er ein guter Engel. Die Maske, die er dann annimmt, ist dann die der Liebe zum König, zum Gesetz, zur Ordnung, wohl auch der Liebe zum Volke. In der That ist es aber die Liebe zu sich selbst, Ehrsucht und Hochmuth, der Andern kein höheres oder gleiches Ansehen, keine bessere Ansicht, kein selbstständiges Urtheil in Dingen des Amtes gönnt, es ist die Schwachheit, die nur in vorgesagten Vorschriften alle Weisheit, außer ihnen und noch weniger über ihnen keine Einsicht glaubt. Ueber ihnen steht aber das Denken und das Bewußtsein, welches das Recht und die Gesetze leitet, und das auch Andern gegeben ist. Und wo dieses unsern Beamten abging, da waren sie beim Eintritt unserer Revolution ohne die Macht des Geistes, ohne die Thatkraft, die auch ohne den bewaffneten Arm zu regieren und zu erhalten weiß. Man findet diesen Geist vorzüglich bei einzeln stehenden Beamten, und solchen, die in ihrem Bereiche gern ein kleiner König sein wollen. Sie regieren dann durch Künste der Rede und wo möglich des Schreckens. Wer ihnen nicht glaubt und nicht blind folgt, der wird, wenn es einer aus dem Volke ist, durch allerlei Weiterungen, wenn er Beamter, durch Verdächtigung und Anfeindung bestraft, allenfalls mit Anwendung eines Buchstabens des Gesetzes, der wie die Faust aufs Auge paßt. Namentlich hassen diese Art Beamten den Klügern und Bessern, der sie zu beschämen weiß. Sie spähen dabei aus, von welcher Seite Einer am

Empfindlichsten zu kränken ist und thun es dann. Zugleich sind grade sie die unterthänigsten und höfischsten Diener des Vorgesetzten, den sie berücken und der den Schein der Hingebung und Pflichttreue hinnehmen muß, weil der Andre dem Getriebe nicht so nahe steht, daß er widersprechen könnte. Desselben Vorgesetzten aber verspotten sie, wenn er ihnen nicht mehr nützlich scheint. Zu diesen Bedrückungen benutzen solche Pflichtvergessene, um allenfalls ihre eignen Hände in Unschuld zu waschen, die Hülfe ihrer Unterbeamten und Diener, die ihnen eben so schmarotzen, und die den Wink des kleinen Herrn verstehen gelernt, oder eines Mitbeamten, der mehr Geschick darin hat oder seine Haut besser zu Markte tragen soll. So kommt es, daß mancher Gute, blos weil er einem Beamten den Staar gestochen, sich wie in einem steten Bienenneste befindet. Diese Buchstabenweisheit ohne Denken und ohne Achtung vor andrer und höherer Einsicht und diese Chikane unter dem Mantel des Gesetzes, das ist der Druck der Büreaukratie, wo er besteht. Zum Glück besteht er nicht überall und in Preußen seltener als irgendwo.

Aber das Volk lerne jetzt seine Männer kennen. Dazu dient die Oeffentlichkeit unsrer Zustände. Personen, die in ihrem Bereiche als die Ersten gegolten, werden jetzt als die Letzten von Einsicht und Charakter erkannt. Leute, die nur immer nach oben gekatzenbukelt, thaten es jüngst, als der Stern der Gönner zu verlöschen schien, vor den letzten des Volks. Die allgemeine Meinung, das allgemeine menschliche Urtheil sitzt jetzt über die öffentlichen Personen und Dinge zu Gerichte, nicht mehr bloße Beamtenweisheit und wer nie nach jenem Urtheil gefragt, hat sich auch von ihm verlassen gesehen.

Rede des Abgeordneten Robe,

gehalten in der Sitzung der zweiten Kammer am 31. Oktbr.

Die Verfassungs-Kommission der 2ten Kammer wollte den Art. 40 der Verfassung streichen und dafür die Reichsverfassung annehmen. Der Abg. Robe sprach dagegen, weil die Reichsverfassung nur die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei und die Abgaben aus dem schutz- und gutsherrschaftlichen Verbande aufhebt, während die Verfassung vom 5. Dcbr. pr. auch noch die gutsobrigkeitliche Gewalt, alle Hoheits-Rechte und Privilegien, so wie außerdem die Abgaben aus der früheren Unterthänigkeit, Gewerbe- und Steuerverfassung in Wegfall bringt. Der Kommissionsantrag und der Beschluß der 1. Kammer wurden demnächst verworfen und der Text der Verfassung vollständig stehen gelassen. Weil es für unsere Leser nicht uninteressant sein wird, Robe's Rede vollständig kennen zu lernen, theilen wir sie aus den stenographischen Berichten hier mit, indem wir zum bessern Verständniß den Text der Verfassung und die vorgeschlagene Abänderung in der Note beifügen *).

Meine Herren! Auch meine Absicht geht dahin, Sie zu ersuchen, den Antrag Ihrer Kommission zu verwerfen und den Text der Verfassung beizubehalten. Man hat dem Texte der Verfassung zwei Vorwürfe gemacht: einmal, er gebe Details, und Details gehörten nicht in die Verfassung; sodann aber, wolle man auch die Details in der Verfassung stehen lassen, so hätten die Ausdrücke, mit welchen diese Details dargelegt würden, über ihren Sinn und Zweck viele Zweifel erregt.

Ich will es unternehmen, den Text der Verfassung gegen diese Vorwürfe zu vertheidigen. Ich glaube, beide Vorwürfe sind nicht aus objektiver Betrachtung des Artikels hervorgegangen, sondern aus der subjektiven Ansicht seiner Ausleger. Man hat nämlich das Motiv des Alinea 2 gesucht und es fälschlich da zu finden geglaubt, wo es nicht zu finden ist: in Alinea 1.

Man hat beide Alinea in Zusammenhang gebracht, dergestalt, daß man in dem Alinea 2 nur das Mittel zum Zweck für das Alinea 1 zu finden meinte. Das Alinea 2, hat man angenommen, wolle die in dem Alinea 1 ausgesprochene Theilbarkeit des Grundeigenthums vermöglichen und die Schranken der freien Disposition über das Grundeigenthum wegräumen. Man hat dabei unbedenklich die Folgen mit den Motiven verwechselt. Daß das jetzt angenommene Motiv nicht das richtige ist, ergiebt sich sofort, wenn man auf die bisherigen Zustände zurückblickt. Bis jetzt hat die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt

*) Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Abänderungs-Vorschlag
zu dem
Berichte der Kommission über Art. 40 der Verfassung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im Artikel 40 Alinea 2 Litt. a den Worten:
„Hoheitsrechte und Privilegien"
folgende zu substituiren:
„Hoheits-Rechte und -Privilegien."

Motive.

Es wird dadurch bestimmt ausgedrückt, daß nur die Privilegien aufgehoben sein sollen, welche einem Grundstücke Rechte beilegen, die als der Ausfluß eines Hoheitsrechtes betrachtet werden können.

Robe. Wentzel. Winzler. Paul.

bestanden, bis jetzt haben die Hoheitsrechte und Hoheitsprivilegien bestanden, und dessenungeachtet ist die Theilbarkeit des Grundeigenthums noch niemals gehindert gewesen. Es haben ferner die Verbindlichkeiten aus dem früher aufgehobenen Rechte der Schutzherrlichkeit und der Erbunterthänigkeit, so wie der früheren Gewerbe- und Steuer-Verfassung bestanden, und dessenungeachtet ist die freie Verfügung über das Grundeigenthum nicht gehemmt gewesen. Ich glaube also, daß man dies Motiv fälschlich als vorhanden angenommen hat. Ich halte vielmehr dafür, daß das Motiv zu Artikel 49 ein ganz anderes als das angenommene ist.

Wir sind in der Nothwendigkeit, den Feudalstaat in den modernen Staat, in den Rechtsstaat umzubilden. Der Feudalstaat ist untergegangen, die Souverainetät unserer Könige hat ihn zu Grabe getragen. Aber es sind die Ruinen dieses Feudalstaates stehen geblieben.

Der Feudalstaat ist ein Konglomerat von kleinen Staatchen, in deren jedem eine besondere Obrigkeit aus eigener Machtvollkommenheit, aus erblichem Recht, ja auch aus dem Rechte der Erwerbung durch Kauf besteht. Jede dieser Obrigkeiten hat einen bestimmten Umfang der Berechtigung, und selbst das pyramidalisch darüber stehende Oberhaupt des Staates hat nicht die Befugniß, in diesen Kreis der Machtvollkommenheit der Privat-Obrigkeiten einzugreifen.

In dem modernen Rechtsstaate aber ist alle Hoheit, alle Staatsgewalt, alle Herrlichkeit und Herrschaft in der einen Hand des Staatsoberhauptes, und in dieser Hand untrennbar, unveräußerlich und einzig.

Unsere Verfassung strebt nun den modernen, den Rechtsstaat zu verwirklichen. Die Prinzipien des modernen Staates und die Prinzipien des Feudalstaates stehen sich feindlich einander gegenüber. Der Sieger hat Recht, und es müssen die letzten Ruinen des Feudalstaates weichen.

Wenn Sie, meine Herren, von diesem Gesichtspunkte aus das zweite Alinea des Artikels 40 betrachten, so werden Sie zugeben, daß es mit dem Alinea 1 nur in einer, ich möchte sagen, mechanischen Verbindung steht. Es hat eine für sich selbst bestehende Absicht, nämlich die: alle Hoheitsrechte aus der Hand von Privaten zurückzunehmen und die Aufhebung von jeglicher Privat-Obrigkeit zu bewirken. Es will die Rücknahme aller obrigkeitlichen Amtsgewalt aus dem vererblichen und veräußerlichen Eigenthum der Privaten.

Man hätte dies allerdings in diesem Artikel anders ausdrücken können, als man es ausgedrückt hat, man hätte das Detail vermeiden können. Für mich wenigstens wäre das genug gewesen. Indessen, meine Herren, der Gesetzgeber hat es nicht blos damit zu thun, eine objektive Verständlichkeit zu erzeugen, sondern er muß auch Rücksicht nehmen auf die subjektive Verstehensfähigkeit. Es ist aber dem Gedächtniß unserer Zeit entschwunden, welche die Wurzel aller der noch fortbestehenden einzelnen Zweige der Privathoheit ist, und deshalb, glaube ich, hat der Gesetzgeber, um gemeinverständlich zu werden, nicht anders handeln können, als er gehandelt hat. Er hat die Zweige des Hoheitsrechtes detailliren müssen.

Die erbliche Obrigkeit ist nämlich entweder eine persönliche oder eine mit Grundbesitz verknüpfte. Von persönlichen obrigkeitlichen Gewalten haben wir z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit, und es bestehen sogar, z. B. in Schlesien, noch einige erbhofrichterliche Aemter, die nicht mit Grundbesitz verknüpft sind. Sie werden zwar jetzt nicht mehr ausgeübt, aber der Titel wird noch fortgeführt und zeigt die Spuren ihres früheren Dagewesenseins.

Sobald aber die Erbobrigkeit mit Grundbesitz verknüpft wird, kommt eine Gutsobrigkeit heraus, d. i. die Obrigkeit über die Gutshörigen. Die Obrigkeit über die Gutshörigen hat verschiedene Zweige, nämlich: die Ordnung und Sittlichkeit aufrecht zu erhalten und die Beeinträchtigung in Handel und Wandel zu vermeiden. Dadurch kommt die Polizeigewalt heraus mit ihrem besondern Zweige, der Gewerbepolizei. Die Gutsobrigkeit hat ferner nach innen hin die Schlichtung der Streitigkeiten ihrer Untergebenen, wodurch die Gerichtsbarkeit herauskommt. Nach Außen hat sie die Pflicht, die Unterthanen zu schützen, wodurch die Schutzobrigkeit herausgebracht wird. Und endlich hat sie das Recht, zur Bestreitung der Bedürfnisse aller dieser obrigkeitlichen Gewalten Steuern zu erheben, wodurch die Steuerobrigkeit herauskommt.

Wenn Sie damit den Text unserer Verfassung vergleichen, so werden Sie finden, daß alle diese Zweige der Privatobrigkeit darin aufgehoben sind.

Gar nicht im gleichen Falle ist es mit der Reichsverfassung. Wenn Sie den Text der Reichsverfassung vergleichen mit unserer Verfassung, so werden Sie finden, daß beide nur in zwei Punkten, vielleicht in dreien, mit einander übereinstimmen.

Beide haben die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, obwohl die Reichsverfassung sagt: „grundherrliche Polizei", mit einander gemein; sie haben ferner mit einander gemein auch die Aufhebung der Verbindlichkeiten aus dem schutzherrlichen Verbande. Aber der Text unserer Verfassung hebt außerdem noch auf: die obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn, die Hoheits-Rechte und die Hoheits-Privilegien. Denn das Amendement, welches ich im Verein mit anderen Mitgliedern dieses Hauses eingereicht habe, stützt sich darauf, daß in der ursprünglichen Fassung dieses Artikels, wie er in der National-Versammlung vorgelegt worden ist, sich zwischen den Sylben: „Hoheits" und „Rechte" zwei Striche befinden und das „Hoheit" sowohl auf „Rechte", wie auf „Privilegien" bezogen werden muß. Dabei kommt auch ein vollständig klarer Sinn heraus, nämlich, daß in diesem Artikel lediglich Hoheitsrechte, politische Rechte, aufgehoben werden.

Wenn also unsere Verfassung mehr aufhebt, als die Reichsverfassung, so sind wir aus Gründen, die ich später entwickeln werde, verpflichtet, diese Aufhebung beizubehalten.

Es hebt ferner der Text unserer Verfassung auf: alle „Verbindlichkeiten", namentlich aus der Erbunterthänigkeit, welche der Erbobrigkeit gerade gegenüber steht, aus der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung.

Die Reichs-Verfassung setzt dagegen noch eine neue Kategorie von aufzuhebenden Abgaben hinzu, nämlich die Abgaben aus dem gutsherrlichen Verbande.

Ich glaube nicht, daß die Reichs-Verfassung Alles trifft, was sie unserem Ziel gemäß treffen muß, und wenn gesagt worden ist, daß der Text unserer Verfassung nicht völlig verständlich sei, so kann dies doch wohl nur daher rühren, daß man sich nicht bewußt ist, welche einzelnen Fälle unter die aufgestellten Kategorieen gehören. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einige nenne. Ich nenne Ihnen zuerst eines, was schon an einem anderen Orte genannt ist, das Recht der lausitzischen Standesherren, die Königlichen Steuern einzuheben und zwar mit einem Zuschlag auf diese Steuern, welcher natürlich die Steuern der Staatsunterthanen erhöht, dagegen ist bei den Ständen die Last der Vertretung in allen den Fällen, wenn von einer eingebrachten Steuer etwas verloren geht.

Demnächst ist von einem geehrten Kammermitgliede ein Fall vorgebracht worden, welcher in Schlesien allerdings stattfindet. Derselbe ist mir besonders genau bekannt, und ich

(Nebst Beilage.)

habe sogar die Urkunde darüber hier in der Hand. Der verehrte Kollege hat des Klosters Liebenthal erwähnt.

Es kommt aber der Fall keineswegs bei dem Kloster Liebenthal allein vor, sondern es findet dasselbe Verhältniß in Schlesien noch öfter statt. Es behaupteten nämlich in Schlesien viele Dominien, das jus collectandi, das Besteuerungs-Recht zu haben. Nun besteht in Schlesien bereits seit Mitte des 16ten Jahrhunderts eine Steuervertheilung der Art, daß die Steuer vertheilt wird nach dem Maß des Areals. In Folge ihres behaupteten Besteuerungs-Rechtes vertheilten die Dominien, welche es zu haben behaupteten, diejenigen Steuern, welche auf ihren Grundbesitz vertheilt wurden, wiederum auf ihre Gemeinde und ließen ihre eigenen Steuern von den Gemeinden aufbringen. So, meine Herren, geschah es hauptsächlich auf den geistlichen Gütern, wobei allerdings die Pietät der Unterthanen gegen die Geistlichen sehr zu statten gekommen sein mag. Der Fall insbesondere, dessen der Abgeordnete Schöpplenberg erwähnt hat, ist aus ganz spezieller Veranlassung entstanden, indem nach dem 30jährigen Kriege der General Stahlhantsch eine Steuer auf das Kloster legte und das Kloster nunmehr die ihm aufgelegte Steuer von den Unterthanen forderte. Diese bezahlen bis zu diesem Augenblick 3077 Rthlr. jährlich. Merkwürdig ist es, daß Fiskus, welcher sich zum Erben des Klosters gemacht, die einzelnen Dominien, welche zu dem Kloster gehörten, verkaufte und den Käufern das Recht überwies, diese Steuer von den Gemeinden einzufordern.

Außerdem erinnere ich Sie an andere Regalien, z. B. an den Homogial-Eid, den schlesische Rittergutsbesitzer ihren Territorial-Obrigkeiten zu leisten haben, der kein Lehnseid, sondern ein reiner Unterthaneneid ist. Ich erinnere Sie an die Kollatur in Schlesien, welche bei denjenigen evangelischen Kirchen besteht, die seit der preußischen Besitznahme Schlesiens entstanden sind. Bei allen diesen Kirchen ist die Kollatur in einem rein polizeilichen Verhältniß begründet.

Ich glaube nun, daß, wenn es sich blos um die Aufhebung des Hoheitsrechts und um die Aufhebung der Privat-Obrigkeit handelte, um die Rücknahme derselben aus den Händen von Privaten und um ihre Rückgabe an die Krone, wir damit wohl Alle einverstanden sein dürften. Denn einestheils wollen wir Alle die Krone ihrer Hoheitsrechte nicht berauben und andererseits keinem Staatsbürger zumuthen, daß er Untergebener eines anderen Staatsbürgers sein soll. Aber es kommt da noch ein anderer Punkt hinzu, nehmlich daß diese Rechte unentgeldlich aufgehoben sind. Das können wir jedoch heute nicht mehr ändern, und denjenigen (wenn es deren giebt), welche glauben, daß durch eine Aenderung der Verfassung die alten Rechte wieder zurückgebracht werden könnten, muß ich meinerseits jede Hoffnung darauf benehmen. Die Verfassung ist ins Leben getreten, sie hat Gesetzkraft, und die darin ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte sollen nicht erst noch aufgehoben werden, sondern sie sind bereits aufgehoben. Was dadurch aufgehoben ist, ist nicht mehr unserer Interpretation unterworfen, sondern gehört bereits der Interpretation des Richters an.

Wir können nun zwar neue Gesetze machen, neue Vorrechte einführen, nachträglich Entschädigungen für die aufgehobenen Vorrechte bewilligen, aber wir können die einmal erfolgte Aufhebung nicht wieder ungeschehen machen, nicht wieder ungeschehen machen die dadurch herbeigeführte Entlastung der Verpflichteten. Setzen Sie in die Verfassung hinein: Alle Vorrechte bleiben bestehen, so wird Ihnen dies dennoch nichts helfen, denn in diesem Augenblicke bestehen keine; Sie würden dadurch blos das Fortbestehen des Nichtbestehens dekretiren. Wenn Sie aber bei dieser Sachlage die Reichs-Verfassung annehmen, so behaupte ich, daß Sie den Zustand, den Sie verbessern wollen, eher verschlimmern werden, der neuen und, wie mir es scheint, gefährlichen Kategorie wegen, daß auch Abgaben aus dem gutsherrlichen Verbande, wenngleich nur persönliche, aufgehoben sein sollen. Eine solche Kategorie hat unsere Verfassung nicht.

Ich bitte Sie, noch Eines zu bemerken, meine Herren. Dieser Artikel und dieses Alinea 2 ist die Grundlage aller derjenigen Rechte, welche dem Theil der Bevölkerung vorzugsweise am Herzen liegen, der auf die materiellen Interessen mehr als andere Theile der Bevölkerung, angewiesen ist. Es kann nicht in Ihrer Absicht liegen, von neuem eine Obrigkeit zwischen Staats-Oberhaupt und Bürger zu schieben. Es war von je der Stolz der Reichs-Ritterschaft, Niemand über sich zu haben, als Gott und den Kaiser. In unserem ganzen Volke ist Jedermann entweder noch Soldat, oder er war Soldat, oder er ist der Vater eines Soldaten, oder der Sohn eines Soldaten. Unser ganzes Volk besteht aus Einem Heer. Das Schwert, meine Herren, adelte zu jeder Zeit und unser Heer hat sich selber zu Rittern geschlagen an den Feinden unseres Vaterlandes. Sie selbst haben vielfach diese Ritterlichkeit mit Lob und Ruhm anerkannt. Wollten Sie nun das Ritterrecht nicht anerkennen, daß zwischen dem Volke und dem Könige Niemand stehe, daß Niemand über dem ritterlichen Volke stehe, als eben Gott und der König? Sie werden also, meine Herren, die Hoheitsrechte nicht wieder einführen wollen. Ihre Vortheile aber können Sie nicht wieder einführen, denn der Verpflichtete ist einmal von seiner Verpflichtung gelöst. Sie können diese Vortheile nur da suchen, von wo die Aufhebung ausgegangen ist, beim Staate, und ich glaube nicht, daß Sie dies wollen. Ich möchte also nicht, daß wir irgend eine Abänderung dieses Artikels machten, die auch nur den Schein auf uns lade, als wollten wir das Volk nur mit Lob abspeisen und ihm das nicht geben, was ihm zu geben nothwendig ist.

Miszelle.

Professor Harleß in Bonn erklärt das vom englischen Arzte Maxwell in Bonn empfohlene Mittel gegen die Cholera (das kohlensaure Natron rc.) für verwerflich und warnt das nichtärztliche Publikum vor dem Gebrauch desselben.

Gesetzgebung.

Berlin, 2. Nov. Die heute ausgegebene Nr. 37 der Gesetz-Sammlung enthält das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. Oktober 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848 ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist.

§. 2.
Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind demselben zurück zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Oktober 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Aufruf.

Der 16te Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. 1848 lautet so:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren „Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands- „Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur „nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.“

Wenn dieser Artikel Gesetzes-Kraft erlangt, wenn die sogenannte Civilehe (beiläufig gesagt, eine Einrichtung, nach welcher die große Mehrzahl des Volks bisher gar kein Verlangen geäußert hat, — eine Einrichtung, die unter der Franzosen-Herrschaft zuerst in einigen Theilen Deutschlands eingeführt worden ist) in der eben bezeichneten Weise in's Leben tritt, so hört fortan das kirchliche Aufgebot auf, die Brautleute erscheinen mit einander, wie zu jedem andern Termin, vor Gericht, — auf dem Dorfe vielleicht im Gerichts-Kretscham —, und ob sie nachträglich den Segen der Kirche verlangen wollen oder nicht, das ist in ihr Belieben gestellt. Es ist kein Zweifel, daß christlich gesinnte Brautpaare nach wie vor den ernsten Schritt nicht ohne kirchliche Feier thun werden, aber der Artikel 16, indem er die gerichtliche Eheschließung durchaus verlangt und nicht einmal gestattet, daß die kirchliche Trauung vorhergehen darf, erregt gegründete Bedenken und Besorgnisse. Er nimmt 1) der Ehe ihre Heiligkeit, denn die Eheschließung tritt dadurch auf gleiche Linie mit jedem gemeinen bürgerlichen Contract, Kauf u. s. w., und der ohnehin schon große Leichtsinn in Schließung der Ehen wird dadurch nur befördert; — 2) er untergräbt das Ansehn der Kirche, denn er führt auf den Gedanken, als sei ein Gelöbniß, am Altare des Herrn gesprochen, nicht so gültig und heilig, als wenn es vor dem bürgerlichen Gericht geschehen, und als setze der Staat ein Mißtrauen in die Diener der Kirche, wozu dieselben doch anerkanntermaßen keine Veranlassung gegeben haben; — der Artikel thut 3) der Sittlichkeit Abbruch, denn er zerstört eine alte ehrwürdige Sitte, und eine also geschloßne Ehe wird man zu brechen sich noch weniger als bisher scheuen. Bei Erwägung dieser Nachtheile kann Niemand, dem die Heiligkeit der Ehe und der Kirche sowie die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und des häuslichen Glücks am Herzen liegt, den Artikel 16 ohne Trauer zum Gesetz erhoben sehen. Den Unterzeichneten treibt daher sein Gewissen und das ihm anvertraute geistliche Amt, alle christlichen Leser dieses Blattes zur Unterzeichnung folgender an die hohe Zweite Kammer zu richtenden Petition recht dringend aufzufordern:

„Die Unterzeichneten bitten eine hohe Zweite Kammer, den Artikel 16 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, welcher nach unsrer Ueberzeugung der Ehe ihre Heiligkeit raubt, das Ansehn der Kirche untergräbt, der Sittlichkeit Abbruch thut, und somit dem Volke unberechenbares Verderben bringt, entweder ganz zu streichen und die bisherige kirchliche Eheschliessung als die allein gesetzmäßige gelten zu lassen, oder doch, wenn dieß nicht ausführbar sein sollte, wenigstens freie Wahl zwischen der gerichtlichen und kirchlichen Eheschliessung zu lassen, und jedenfalls die letzte Bestimmung des Artikels: daß die kirchliche Trauung nicht vorhergehen dürfe, — eine Bestimmung, die den Artikeln 11 und 12 direkt widerspricht, — aufzuheben. —

Es wird sich gewiß in jeder Gemeinde Jemand finden, — und ich rechne dabei besonders auf die thätige Mitwirkung der Herren Geistlichen —, der diese wichtige Angelegenheit zu allgemeiner Kenntniß bringt, die Gefahren der Sache auseinandersetzt, die Unterschriften möglichst schnell sammelt, und mir zur Weiterbeförderung einsendet.

Mit Ende dieses Monats werde ich die Sammlung als geschlossen ansehen. Sollte bis dahin bereits ein ungünstiger Beschluß von der Zweiten Kammer gefaßt worden sein, so würde ich die Petition an das Königl. Ministerium einsenden.

Erdmannsdorf, den 4. Novbr. 1849.

Roth, Superintendent.

4308. Am vergangenen Donnerstage, als am 25. d. Mts. Abends 8 Uhr, starb nach Gottes unerforschlichem Willen unser jüngstes Zwillingssöhnchen, Carl Leberecht, am Schlage, in dem zarten Alter von 1 Jahr 9 Monaten.

Neundorf, den 28. Oktober 1849.

Berndt, Brauer und Ortsrichter, nebst Frau.

Nun so schlummre, holder Knabe,
Süßen Schlaf in Deiner Gruft!
Bis Dich aus dem stillen Grabe
Gottes großer Morgen ruft,
Wo aus Thränen, die wir heute,
Früh Verblichner, Dir geweint,
Strömen wird ein Meer der Freude,
Wann uns Wiedersehn vereint.

4306. **Worte der Wehmuth**

am Jahrestage des Todes

unsrer uns unvergeßlich geliebten Schwester und Schwägerin

Frau Dorothee Seibt geb. **Siebeneicher.**

Schon ein Jahr gehn wir in Thränen,
Gehn ja täglich noch mit Sehnen
An den Hügel Deiner Ruh',
Legen darauf immer wieder
Weinend unsre Kränze nieder: —
Aber nimmer kehrest Du!

Trennung, Trennung bleibt so schmerzlich!
Und wir liebten uns so herzlich;
Ach, wir sehnen uns nach Dir!
Doch indem wir Dein gedenken
Muß der Blick sich jenseits lenken,
Wo Du fragst: „was weinet ihr?"

Wir verstehen Deine Frage,
Und Du kennest unsre Klage.
Lieb' und Hoffnung, welch' ein Trost!
Wiedersehen, Wiedersehen, —
Welche Wonn' aus jenen Höhen!
Wo kein Sturm mehr braust, noch tost.

Greiffenberg, den 5. November 1849.

A. Neumann nebst Frau.

4280. **Denkmal der Liebe**

gewidmet

unsrer unvergeßlichen Gattin und Mutter

der weiland

Frau Christiane Dorothea Thamm,

geb. Hentschel,

welche nach 4jährigen schmerzhaften Leiden am 8. November 1848, im 40sten Jahre ihres Lebens zu einer bessern Welt hinüberschlummerte.

Ruh sanft und wohl, Du treues, frommes Herz!
Ruh sanft und wohl in Deines Gottes Frieden!
Schwer war Dein Kampf, groß Deiner Krankheit Schmerz;
Doch trugst Du standhaft, was Dir Gott beschieden,
Bis endlich die Erlösungsstunde schlug,
Ein Engel Dich zur bessern Heimath trug.

Ach, viel zu früh für mich zerriß das Band,
Das uns so vest, so freundlich hatt' umschlungen;
Ich war so glücklich, ging an Deiner Hand
So froh dahin, bei allen Wechselungen
Von Freud' und Leid, und konnte nur mich freun,
In treuer Liebe Dir vereint zu sein.

Kurz war die Freud', ich mußte sehn verblühn
Im rauhen Sturm Dein mir so theures Leben;
Es war umsonst mein Streben, mein Bemühn,
Und jedes Opfer, das ich gern gegeben,
Zu retten Dich, wenn's stand in meiner Macht:
Es brach Dein Aug', umhüllt mit Todesnacht.

Gott rief Dich ab; — Ich ehre seinen Rath;
Dort lebt Dein Geist nun im Verklärungsglanze;
Was Deine Hand hier Armen Gutes that,
Sind Perlen dort in Deinem Siegeskranze,
Und wie geübt Du Muttertreu und Pflicht,
Wird Segen Dir vor Gottes Angesicht.

Ein Kind von neunen blieb mir nur zurück;
Acht zarte Pflanzen haben wir beweinet;
Nun sind sie Dein; und Dein verklärter Blick
Sieht dort als Engel sie um Dich vereinet;
Und Gottes Weg, der hier uns dunkel war,
Wird Dir nun dort im Licht des Himmels klar.

Komm, Tochter! komm; wir sehn im Geist ihr nach
In jenes Land, der Heimath übern Sternen;
Zu tragen muthig Schmerz und Ungemach,
Von ihr, der frommen Dulderin, zu lernen;
Verzeihn auch lernen Kränkung, Haß und Neid,
Beim Hinblick auf den Ernst der Ewigkeit.

Sanft ruh ihr Staub! — Der sel'ge Geist lebt dort
Weit über alles Irdische erhoben;
Ja, ruhe sanft! uns bleibt das Segenswort:
Was hier sich trennt, wird neu vereint dort oben!
Du, Sel'ge, wirst uns unvergeßlich sein,
Bis wir mit Dir des Wiedersehns uns freun.

Nieder-Wolmsdorf, den 6. November 1849.

Freibauergutsbesitzer Karl Ehrenfried Thamm.
Maria Dorothea Thamm, als Tochter.

4276. Zum einjährigen Todestage

unsrer lieben Mutter, Schwieger- u. Grossmutter,

Frau Weissgerbermeister

Christiane Dorothea Seibt

geb. Siebeneicher.

Gest. zu Greiffenberg d. 5. Novbr. 1848.

Ach! schon ein Jahr, da schlug die bange Stunde,
Wo uns die Mutter starb, die nichts zurücke giebt.
Wie schreckte uns die bange Trauerkunde!
Die Mutter starb, die wir so heiss geliebt.
Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen,
Du konntest nicht ein Lebewohl uns sagen.
Wohl eilt die Zeit, doch schweiget nicht die Klage
Um Dich, Du Mutter, die es gut gemeint.
Ein Jahr verging, nicht Monden und nicht Tage
Stillt Deines Gatten und der Kinder Leid,
Ach! sieht Dich nicht mehr unser Blick hienieden,
Wir denken stets mit treuer Liebe Dein.
O ruhe sanft in sel'gem Himmelsfrieden,
Bis jenseits wir des Wiedersehns uns freun.

Schönberg im November 1849.

E. A. Wallroth, Buchbinder,
als Schwiegersohn.
Auguste Wallroth, geb. Seibt,
als Tochter.
Selma Wallroth, als Enkelin.

*

Todesfall-Anzeigen.

4271. Des Herrn Hand hat mich tief gebeugt und mein Herz mit einem unendlichen Wehe erfüllt: heute früh 3 Uhr erlag meine inniggeliebte Frau, Ida geb. Naehrich, in einem Alter von 28 Jahren, nach einem glücklich überstandenen Wochenbette, den Folgen eines Jahre langen, schweren Lungenleidens. Ihr Ende war ruhig und sanft. —

Allen entfernten Freunden und Bekannten widme ich statt jeder besonderen Meldung diese Trauer-Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme. —

Nieder-Leschen, den 1. November 1849.

Bartsch, Pastor,
in seinem und aller Angehörigen Namen.

4288. Statt besonderer Meldung.

Am 26. Oktober, Nachmittags 1 Uhr, starb nach kurzem Krankenlager mein geliebter Mann, der Mühlenbesitzer Adolph Wägner, in dem Alter von 45 Jahren 6 Mon. Schmerzlich gebeugt steh ich zum Zweitenmal mit 3 unerzognen Kindern am Grabe eines früh vollendeten Gatten. Dieß zur Nachricht allen meinen lieben Verwandten und Freunden.

Neudamm, den 30. Oktober 1849.

Sophie Wägner geb. Siegert.

Literarisches.

Subscriptions - Einladung

Den Beginn des Jahres 1850 werde ich durch Herausgabe einer Schrift:

Stimmen aus dem Morgenlande,
oder
Deutsch - morgenländische Chrestomathie,

feiern. Dies Buch ist nicht bloss für Gelehrte bestimmt, die sich mit orientalischen Sprachen beschäftigen, sondern vornehmlich auch für solche, die weder Zeit noch Gelegenheit haben, diesen Studien sich zu widmen. Auch der Inhalt ist für diesen Zweck gewählt: es hat die höhere, edlere, Liebe zum Gegenstande. Mitbürgern, Freunden und Amtsbrüdern, welche mir ihre Unterzeichnung früh genug zukommen lassen, bin ich entschlossen den Preis des Werks zu 1 Rtlr. zu stellen, während Jedes der übrigen Exemplare, welche die Buchhandlung Brockhaus und Avenarius in Leipzig verlegen wird, wohl das Dreifache kosten wird. Ich bitte daher ergebenst, diese meine Ankündigung freundlichst zu berücksichtigen.

Hirschberg, d. 3. Nov. 1849. D. Peiper, Archidiaconus.

Subscription auf dieses Werk nimmt an

4310. C. W. I. Krahn.

Druckfehler.

In vor. Nro. des Boten, S. 1401, Z. 12, ist in einigen Exemplaren statt des Wortes „Pfalz" fälschlich das Wort „Schweiz" abgedruckt worden.

Berichtigung.

In dem Referate über das Veteranenfest in Reibnitz (No. 87, Seite 1391) ist eine kleine Ungenauigkeit enthalten: der Zug wurde nicht mit dem Liede „Heil Dir im Siegerkranz", sondern mit einem Präludium über dasselbe empfangen, und hatte das Musikchor dabei Nichts zu thun. — Der ehemalige Ortsrichter heißt Latzke, nicht Lutzke.

4289. **Christkatholischer Gottesdienst in Hirschberg Sonntag d. 11. Nov. Vorm. 9½ Uhr im Stadtv. Conf. Zimmer.**

4305. **Sparverein**

Kartoffel-Vertheilung bei Herrn Römisch am 7. d. M. und folgende Tage.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4283. Bekanntmachung.

Der hiesige Kaufmann Herr Karl Samuel Häusler beabsichtigt, auf dem zu seiner Besitzung sub Nr. 878 hierselbst gehörigen vormaligen Bleichplane an der Straße von Greiffenberg ein neues Gebäude Behufs der Fabrikation von Holz-, Dach- und Brückencement zu erbauen.

Wer gegen diese neue Anlage etwa Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, anzubringen hat, wird hierdurch aufgefordert, selbige binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen bei uns anzumelden. Der Bauplan kann nebst der Bauzeichnung während der Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Dies machen wir im Auftrage der Königlichen Regierung zu Liegnitz hierdurch bekannt.

Hirschberg, den 3. November 1849.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.)

4284. Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt des Zuschlags für das K. General-Post-Amt soll Donnerstag den 15ten dieses Monats Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Posthalterei-Hofe ein ausrangirter 4sitziger Personen-Post-Wagen meistbietend verkauft werden. Hirschberg, den 4. November 1849.

Post-Amt. Günther.

3462. Nothwendiger Verkauf.

Das dem Pastor Hoppe gehörige, in der städtischen Feldflur zu Hirschberg gelegene Vorwerk, Hypotheken-Nr. 494, Paulinum genannt, gerichtlich auf 6454 rtl. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll

den 15. März 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Hirschberg den 22. August 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

3464. Subhastations-Patent.

Der dem Bäckermeister Conrad Specht gehörige, sub Nr. 16 zu Dreschburg belegene Garten nebst Kretschamgerechtigkeit, Branntweinbrennen, Backen, Schlachten 2c., abgeschätzt auf 800 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

11. December c. Vormittags von 10 Uhr ab

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schönau den 25. August 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

3919. **Nothwendiger Verkauf.**
Die Freistelle Nr. 2 des Hypotheken-Buches von Grädel, abgeschätzt auf 126 rtl. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am
9. Januar 1850, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Bolkenhain, den 27. September 1849.
Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4273. **Auktion.**
Sonntag den 11. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im hiesigen Gerichtskretscham die zum Nachlasse des hierselbst gestorbenen Färber Böhmer gehörenden Färbe-Utensilien, als: eine bedeutende Quantität Druckformen, in einzelnen Parthieen, eine Küpe, zwei Arbeitstische und mehrere andere Gegenstände meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.
Nieder-Harpersdorf, bei Goldberg, den 1. Novbr. 1849.
Das Orts-Gericht.

Zu verpachten.
4168. Das hiesige herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar wird zum 1. Januar 1850 pachtfrei und soll im Wege des Meistgebots von da ab auf die nächsten 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu Termin
den 12. November c. Nachmittags
2 Uhr
im hiesigen Wirthschaftsamt anberaumt ist, zu welchem zahlungsfähige Brauermeister hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind von heut an stets hierselbst einzusehen.
Rohnstock, Kreis Bolkenhain, d. 22. Okt. 1849.
Das Gräfl. v. Hochberg'sche Wirthschaftsamt.

Zu verkaufen oder zu verpachten.
4281. Das Ableben meines lieben Mannes und meine Kränklichkeit veranlassen mich mein Material-Geschäft zu verpachten, oder mit meinem Hause zu verkaufen. Ich werde einem soliden Käufer billige Bedingungen stellen.
Goldberg den 28. Oktober 1849.
Verwittwete Dor. Hiller.

Danksagung.
4300. Dankgefühle zeigten sich aus vieler Herzen, welche die Kunde vernahmen, daß nach Stundung des Zinses vom Jahre 1848 unsere so wohlthätige Herrschaft der Gemeinde Hohenliebenthal denselben sämmtlich geschenkt. Dank für solche Wohlthat, und für die, welche unsere Ortsarmen auf vielfache Weise, während der kurzen Dauer, daß unsere so edle Herrschaft unter uns wohnte, genossen.
Gott, der Gerechte, lohne Ihnen!
Ein Mitglied der Gemeinde Hohenliebenthal.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Deutsche Betriebs-Capitals und Aussteuer-Anstalt für den Handels- und Handwerkerstand.

4240. Anmeldungen zur Aufnahme von Mitgliedern Behufs Erwerbung von Betriebs- und Aussteuer-Kapitalien im Betrage von
100 bis zu 10,000 Rthlr.
werden angenommen, so wie auch das Programm der Anstalt, die Aufnahme-Bedingungen enthaltend, unentgeldlich verabreicht bei
A. Günther in Hirschberg, lichte Burggasse.

4293. ☞ Wer an dem Nachlasse der verw. Bäckermeister Keller, geb. Stiener hier, irgend eine Forderung zu haben vermeint, wird hiermit freundlichst aufgefordert, sich damit spätestens bis zum 1. Decbr. c. bei dem Auktions-Kommissarius Steckel, innere Schildauer-Straße Nr. 81, zu melden. Auf später eingehende Forderung kann nicht mehr Rücksicht genommen werden. Wer an die Masse Zahlung zu leisten hat, wolle dieselbe in der angegebnen Zeit mindestens anmelden. Die Unterlassung würde Weitläufigkeiten und Kosten verursachen. Caroline Keller.
Hirschberg, den 5. November 1849.

4253. **Etablissement.**
Einem geehrten Publikum der Umgegend zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Schuhmacher in Bergstraß bei Wigandsthal etablirt habe, und werde stets bemüht sein, die Zufriedenheit der resp. Besteller durch reelle und prompte Arbeit mir zu erwerben, und bitte daher ergebenst um gütigen Zuspruch.
Franz Mach,
Schuhmachermeister in Bergstraß bei Wigandsthal.

4278. Nachdem wir eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder des hiesigen Begräbniß-Kassen-Vereins für nöthig erachtet haben, laden wir dieselben
auf Mittwoch den 14 November c.
Nachmittag 2 Uhr
in das hiesige Schießhaus, unter Bezugnahme auf §. 53 und 54 der neuen Statuten mit dem Bemerken ein, daß höchst wichtige Vorträge die zahlreichste Theilnahme wünschen lassen.
Schmiedeberg den 3. November 1849.
Der Vorstand und die Repräsentanten des Begräbniß-Kassen-Vereins.

4298. **Oeffentliche Warnung.**
Da böswillige Menschen nachtheilige Gerüchte über den Gesundheits-Zustand meines Hauses verbreitet haben, so sehe ich mich gezwungen, dieselben auf diesem Wege zu widerlegen, und warne Jeden hiermit vor Verbreitung derartigen Verleumdung, indem ich sehr gern bereit bin, mich durch Einsicht eines ärztlichen Attestes vor den sich dafür interessirenden Personen zu rechtfertigen.
Schönau. Klingner, Fleischermstr.

4234. Einem hochverehrten Publikum der Stadt und Umgegend von Löwenberg empfiehlt sich Unterzeichneter ergebenst zu geneigter Beachtung.

J. Gerndt, Maurermeister.
Wohnhaft Tuchmachergasse Nr. 113 b.

4272. **Warnung.**

Seit Kurzem haben sich meine Feinde erlaubt, mißliebige Gerüchte über mich umherzustreuen; ich warne dieselben, sowie Jedermann vor Weiterverbreitung derselben; da ich im Nichtfalle mein Recht auf anderem Wege suchen werde.

Sehen Sie nicht auf mich und die Meinigen,
Betrachten Sie sich und die Ihrigen,
Werden Sie sich und die Ihrigen betrachten,
So werden Sie mich und die Meinigen nicht verachten.

Hirschberg. N. S. Littauer.

Verkaufs-Anzeigen.

4245. **Avis!**

Am Freyburger Bahnhofe ist ein fünf Fenster Front habendes, erst seit ein paar Jahren neugebautes Haus, sammt einem Nebengebäude mit Wagenremise, Pferdestall, Waschkammer ꝛc., alles neu, massiv und dauerhaft gebaut; mit einer ganz freien Einfahrt, Gemüse- und Blumen-Garten beim Hause, „auch können einige Möbel belassen werden", für den Preis von 6200 Rthlr. zu verkaufen. Käufer belieben sich unter der Chiffre A. L. Freyburg i. Schl. portofrei zu melden.

4200. **Hausverkauf.**

Ein massives Haus hierselbst, welches im besten Bauzustande sich befindet, und vermöge seiner schönen Gewölbe, Zimmer und sonstigen Räumlichkeiten zu jedem Fabrikgeschäft sowohl, als andern Unternehmungen sich besonders eignet, ist aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen sogleich zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen sich in frankirten Briefen an den Rechtsanwalt und Notar Bulla hierselbst wenden.

Lauban den 26. Oktober 1849.

Eine zweigängige Wassermehlmühle ist, ohne Einmischung eines Dritten, aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe ist ganz massiv, in gutem Baustande, und besteht aus einem amerikanischen Mahlgange, so wie aus einem deutschen Mahl- und Spitzgange, einem zweistöckigen Wohnhause, schönen Gärten, etwa 24 Morgen Aeckern und Wiesen, mit lebendem und todtem Inventarium, ganz nahe bei der Stadt Glaz, in einer freundlichen gewerbsthätigen Gegend. Der Kaufpreis ist, nach Ablösung aller Abgaben an die Grundherrschaft, 10,000 Thaler, worauf eine Anzahlung von mindestens 3000 Thalern verlangt wird. Die Uebernahme könnte zum 1. Januar 1850 stattfinden. Wer darauf reflektirt, wende sich wegen näherer Auskunft in frankirten Briefen an die Expedition der allgemeinen Dorfzeitung in Glaz. 4201.

4247. **Zu verkaufen sind Parcellenweis**

circa 18 bis 20 Morgen Schwarzwald, worunter eine Partie Klötzerbäume, verschiedenes Bauholz und 80 bis 100 Schock Grubenholz befindlich sind, hierzu ist ein Termin auf

den 12. November c. früh um 9 Uhr

bei Unterzeichneten anberaumt. Hierauf Reflektirende können die Parcellen vor dem Termine in Augenschein nehmen.

Liebau den 1. November 1849.

C. B. Hensel. Wirthschaftsbesitzer.

4301. Ein Bauergut in einem lebhaften Dorfe, eine Meile von Hirschberg, mit 70 Scheffel Areal, ist für den Preis von 3500 rtl. bei 1500 rtl. Anzahlung ohne Einmischung eines Unterhändlers zu verkaufen. Nachweis giebt die Expedition des Boten.

4282 Ein Haus zwischen Goldberg und Hainau, mit eingerichteter Bäckerei, nebst einem Obst- und Grasegarten ist zu verkaufen. Die näheren Bedingungen sind zu erfahren beim Commissions-Agent Eduard Schrödter in Ober-Adelsdorf.

4296. **Astrachanischen Caviar, Elbinger Neunaugen**

empfing wiederum und empfiehlt J. G. Hornig.

4309. ☞ **Zur gütigen Beachtung.**

Eine Auswahl der schönsten Bänder und neuesten Hutstoffe, Hüte und Hauben, nach neu angekommenen Modellen gefertigt, erlaube ich mir allen geehrten Damen, nah und fern, zu empfehlen, mit der ergebenen Bitte, mich mit Ihren geschätzten Aufträgen freundlich beehren zu wollen, da ich die möglichst billigen Preise stellen werde.

Greiffenberg, den 6. November 1849.

Pauline Stinner.
Meine Wohnung ist Laubaner Vorstadt No. 177.

4307. **50 Stück**

fette starke Schöpse stehen sofort **billig** zum Verkauf auf dem Dominio Wiesa bei Greiffenberg.

Einem hochgeehrten Publikum empfehle ich meinen 4204.

Alten Berliner Rolltabak, das Pfund zu 2½ und 3 sgr.,
Aechten Ohlauer Rolltabak, das Pfund zu 3 sgr.,
Alte Tonnen-Canasters, das Pfund zu 4, 5 u. 6 sgr.,
Alten Land-Portorico, das Pfund zu 5 sgr.,
Abgelagerten Rollen-Varinas, das Pfund zu 16, 18 u. 20 sgr.

zur gütigen Beachtung; sämmtliche Tabake sind von der besten Güte und stelle die Preise im Ganzen bedeutend billiger.

Rudolph Jänsch.

Jauer, im Oktober 1849. Ring und Liegnitzstraßen-Ecke Nr. 8.

4292. Hermsdorfer Steinkohlen aller Art sind stets zu haben auf der Niederlage bei Herrn Altmann in Hirschberg. Ahr.

Aecht engl. Gehör-Oel, durch dessen Anwendung alle organischen Theile des Ohres ungemein gestärkt werden, das Trommelfell seine natürliche Spannung wieder erhält, und wodurch die Harthörigkeit nach vorliegenden Zeugnissen in kurzer Zeit sicher geheilt wird. Das Flacon 1 Rthlr. 10 Sgr.

Hühneraugenpflaster zur schnellen und schmerzlosen Vertreibung einer so lästigen Plage; in Dosen à 10 Sgr.

Wiener Bart-Crême, durch welchen man dem Barthaar die schönste Dressur und Geschmeidigkeit geben kann. Das Flacon 10 Sgr.

Sirop pectoral balsamique, ärztlich geprüfter Extract aus den heilsamsten Mitteln, als Heilmittel für Husten-Leidende und Brust-Kranke. Die Flasche 12½ Sgr.

Bimstein-Seife, mittelst welcher man die Haut auf eine Weise reinigen kann, wie es keine andre Seife vermag, und selbst den rauhsten Händen eine zarte Weichheit ertheilet; in Stücken à 2 Sgr.

4295. Carl Wilh. George, Markt No. 18.

4236. Bester Kirschsaft und Böhmischer Hopfen, 1847er und 48er Gewächs, sind eine Partie zu verkaufen bei
Löwenberg. A. Scholz, Brauer.

4304. Alle Sorten
Stralsunder Spielkarten
empfiehlt Oswald Beer.
Schmiedeberg den 5. November 1849.

4303. Eine gußeiserne Wasserpfanne, 20 Kannen fassend, und ein steinerner Brühtrog, auch zu einem Wassertroge zu gebrauchen, stehen billig zu verkaufen in Nr. 562 in Schmiedeberg.

4279. Zwei Bandstühle nebst Zubehör, eine Handgalander und 8 verglaste Fensterflügel nebst Fensterrahmen sind billig zu verkaufen bei dem
Kaufmann G. G. Kreißler in Arnsdorf.

Zu vermiethen.

4294. In dem Hause Nr. 40 hier ist eine Wohnung von 5 in einander gehenden Piecen vom 1. Decbr. ab, zu vermiethen. Lucas.

4290. Der erste Stock im Hinterhause Nr. 53 (Stockgasse) ist sogleich zu vermiethen und das Nähere im Gewölbe, Kornlaube, zu erfahren.

4291. Der erste Stock im Hause Nr. 53 am Markte (Kornlaube) ist sofort oder Weihnachten zu vermiethen und das Nähere im Gewölbe daselbst zu erfahren.

Personen finden Unterkommen.

4302. Der Adjuvanten-Posten in Wünschendorf bei Lähn ist vacant.

4297. **Eine Wirthschafterin**
wird für einen Rittergutsbesitzer (Wittwer) gesucht. Näheres sagt der Commissionair Meyer in Hirschberg.

Verloren.

4287. Ein vergoldetes Armband in Form einer Schlange, mit Granaten besetzt, ist am 2ten d. auf dem Wege von Warmbrunn bis zum Gasthaus zur Hoffnung in Hermsdorf verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen ein Douceur in Warmbrunn im grünen Kranz abzugeben.

4277. Ein schwarzer Kettenhund, auf den Namen „Moor" hörend, ist mir entlaufen. Gegen Erstattung der Kosten bitte ich um dessen Rückgewährung, und verspreche außerdem eine Belohnung.
Altmann, Maurer- u. Zimmermstr. in Hirschberg.

4299. **Verloren.**
Ein gelb und weiß gefleckter kleiner Dachshund ist verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, gegen eine angemessene Belohnung dem Schmiedemeister Werner in Schönau davon gefälligst Anzeige zu machen.

Wechsel- und Geld-Cours.
Breslau, 3. November 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	142 1/12
Hamburg in Banco, à vista	150 3/8	—
dito dito 2 Mon.	150 1/12	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	6. 26 5/12	—
Wien - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - - à vista	100 1/6	—
dito - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	99 1/4
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	- -	95 1/2
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95 1/2
Friedrichsd'or - - - - - - - -	113 1/2	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112 7/12	—
Polnisch Courant - - - - - -	—	96
WienerBanco-Noten à 150 Fl.	96 1/4	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	89	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	—	101
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	—	99 3/4
dito dito dito 3 1/2 p. C.	—	89 1/2
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3 1/2 p. C.	95 1/3	—
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	98 3/4
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	93 1/12	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 3 November 1849.

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	106 1/12 G.	Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	95 1/2 G.
" " " B. - - - - - - - -	103 1/2 G.	Niederschl. Märk, Zus.-Sch.	84 3/4 Br.
" " Priorit. - - - - - - - -	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	78 G.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	69 G.
" " " " Priorit.	—	Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	55 1/2 G.

Getreide-Markt-Preise.
Jauer, den 3. November 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	2	1	—	1	22	—	—	29	—	—	23	—	—	17	—
Mittler	1	29	—	1	20	—	—	27	—	—	21	—	—	16	—
Niedriger	1	27	—	1	18	—	—	25	—	—	19	—	—	15	—

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.